

18. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Gesundheit, Pflege
und Gleichstellung

0586 A

einstimmig mit SPD, CDU, LINKE, GRÜNE und FDP bei Enthaltung AfD

An Haupt – nachrichtlich an KTDat und Recht

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Gesundheit, Pflege
und Gleichstellung
vom 8. Oktober 2018

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/0454
Berliner Heilberufekammergesetz (BlnHKG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/0454 – wird mit folgenden Änderungen
angenommen:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kammern und die Versorgungseinrichtungen nach § 21 Absatz 1 sind be-
rechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ei-
ner durch dieses Gesetz oder einer anderen gesetzlichen Regelung zugewiesene
Aufgabe und den jeweils damit verbundenen Zweck erforderlich ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person mit ihrer
Kenntnis zu erheben. Die Kammern dürfen personenbezogene Daten ohne Mit-
wirkung der betroffenen Person bei Dritten erheben, wenn

1. eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung
an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt oder

2. a) die Aufgaben nach diesem Gesetz ihrer Art nach eine Erhebung bei Dritten erforderlich machen oder
b) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde
und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

Über die Erhebung personenbezogener Daten ist die betroffene Person nach Maßgabe der Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) sowie § 23 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) zu informieren.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden, sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person nach Maßgabe der §§ 14 Absatz 3, 26 BlnDSG vorzusehen.“

e) Absatz 6 wird Absatz 5.

f) Absatz 7 wird Absatz 6, dem folgender Satz angefügt wird:

„Die Kammern dürfen Angaben und Meldungen über einen Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat und ihnen als zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes bekannt geworden ist, der Berufszulassungsbehörde mitteilen.“

g) Absatz 8 wird Absatz 7, dem folgender Satz angefügt wird:

„Die Kammern dürfen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen, den Krankenkassen und ihren Verbänden sowie der Staatsanwaltschaft personenbezogene Daten austauschen, soweit dies für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Kammern oder der genannten Stellen erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.“

h) Absatz 9 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:

„Für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 7 Absatz 1 Nummer 10 bis 12 nutzen die Kammern die Einrichtungen und Hilfsmittel der Europäischen Kommission, insbesondere das Binnenmarktinformationssystem nach der Verordnung (EU) 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarktinformationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission

(ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1628 (ABl. L 252 vom 16.09.2016, S. 53) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Dabei sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten.“

- i) Absatz 10 wird Absatz 9.
- j) Absatz 11 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Betroffenen“ wird durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Rechtsvorschriften“ werden die Wörter „oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen“ eingefügt.
- k) Absatz 12 wird Absatz 11 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Vorschriften“ werden die Wörter „der Verordnung (EU) 2016/679 und“ eingefügt.

- 2. In § 6 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Information, ob und falls ja, welche berufsrechtlichen Maßnahmen ergriffen wurden, ist nicht davon umfasst.“

- 3. In § 88 Absatz 1 wird die Angabe „1. August 2017“ durch die Angabe „30. November 2018“ ersetzt.
- 4. In § 89 wird jeweils die Angabe „1. August 2017“ durch die Angabe „30. November 2018“ ersetzt.
- 5. In § 91 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „1. August 2017“ durch die Angabe „30. November 2018“ ersetzt.
- 6. In § 92 wird die Angabe „1. August 2017“ durch die Angabe „30. November 2018“ ersetzt.
- 7. In § 93 wird die Angabe „1. August 2017“ durch die Angabe „30. November 2018“ ersetzt.
- 8. In § 94 Absatz 1 wird die Angabe „1. August 2017“ durch die Angabe „30. November 2018“ ersetzt.

Berlin, den 9. Oktober 2018

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Gesundheit, Pflege
und Gleichstellung

Dr. Wolfgang Albers